

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e. V.
Halberstädter Str. 98 • 39112 Magdeburg

Ministerium für Arbeit, Soziales und
Integration des Landes Sachsen-Anhalt
Frau Isolde Hofmann
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

Geschäftsstelle:
Halberstädter Straße 98
39112 Magdeburg
Telefon: 03 91/56 80 70
Telefax: 03 91/5 68 07 16
e-mail: info@liga-fw-lsa.de
www.liga-fw-lsa.de

Ihre Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Bearbeiter*in	Datum
	06.10.2020	50.01	R. Kutz	16.10.2020

Hinweise zum Referentenentwurf des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Hofmann,

die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege bedankt sich für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) Hinweise geben zu können.

Aufgrund der Kürze der Zeit war es uns jedoch nicht möglich, eine vollumfängliche Einschätzung zu allen beabsichtigten Änderungen des Bundesgesetzes vorzunehmen. Zur besseren Nachvollziehbarkeit orientieren wir uns an den vorgeschlagenen fünf großen Eckpfeilern des KJSG-RefE 2020, welche die Ziele einer richtungsweisenden Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe darstellen. Wir bitten um Verständnis, dass es sich wegen des sehr kurzen Zeitfensters an dieser Stelle leider nur um erste Hinweise handeln kann. Wir beziehen uns im Schwerpunkt auf die Paragraphen, die sowohl aus unserer als auch aus Sicht der Einrichtungen und Dienste kommentierungs- bzw. änderungswürdig sind.

Die Novellierung dieses Gesetzes stellt eine große Veränderung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe dar. Die fachliche und inhaltliche Auseinandersetzung mit den geplanten Änderungen sind für die Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen im Land und damit auch für die Träger der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege von herausragender Bedeutung. Wir erkennen in der Gesamtbetrachtung des KJSG-RefE deutlich gelungene Signale, die aufgrund der politischen Diskussionen in den vergangenen Jahren aufgegriffen worden sind. Umso mehr bitten wir um entsprechende Berücksichtigung unserer Anmerkungen in der Stellungnahme des Landes Sachsen-Anhalt. Gern bringen wir unsere fachliche Expertise im weiteren Verlauf ein und möchten den fachlichen Austausch aufrechterhalten.

Grundsätzliches:

Der Prozess zur Gesetzesnovellierung begann bereits 2016 und wurde Ende 2017 mit einem breit angelegten Beteiligungsprozess begleitet. Das Ziel, mit diesem umfassenden Format der großen Herausforderung einer weitgehenden Reform des SGB VIII gerecht zu

werden, erschien uns damit gut erreichbar und auf ein durchdachtes Fundament gebracht. Umso mehr erstaunt und irritiert uns die kurze Frist, mit der das BMFSFJ das Anhörungsverfahren durch Stellungnahmen der Länder, der Bundes- und Fachverbände sowie den angeschlossenen Experten aus der Praxis vornimmt. Wir blicken mit Sorge auf den vorgesehenen Zeitplan zur Verabschiedung des Gesetzes. Insbesondere mangelt es an klaren Regelungen und konkreten Formulierungen zur Umsetzung im Praxisgeschehen. Nichtsdestotrotz begrüßen wir ausdrücklich:

- die inklusive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe, um die gesellschaftliche Teilhabe aller zu sichern,
- das Lösen von Schnittstellen zur Eingliederungshilfe und anderen Leistungssystemen,
- die fallbezogene Zusammenarbeit im Gesamt- und Hilfeplanverfahren,
- die Berücksichtigung der Subjektstellung der Kinder, Jugendlichen, jungen Volljährigen sowie deren Eltern/ der Familien,
- die Stärkung der Selbstvertretung,
- die Einrichtung von Ombudsstellen,
- die Stärkung von Beratung, Beteiligung und Beschwerdeverfahren,
- die qualifizierte Begleitung von Pflegeverhältnissen,
- die Zusammenarbeit verschiedener Reha-Träger und Beteiligten des Gesundheits-, Gerichts- und Justizwesens sowie
- die reduzierte Kostenbeteiligung junger Menschen.

Der ursprüngliche Ansatz, ein inklusives SGB VIII zu initiieren, wurde jedoch nur unzureichend umgesetzt. Allein die Ergänzung der inklusiven Begrifflichkeiten in einzelnen Paragraphen macht noch keine inklusive Kinder- und Jugendhilfe. Auch die Perspektive ab dem 1.1.2028 die Gesamtzuständigkeit des SGB VIII für alle Kinder unter dem Aspekt der Inklusion umzusetzen, ist nicht verbindlich. Hier bleibt offen, dass der Bundesgesetzgeber zum 1.1.2027 ein Bundesgesetz in Kraft treten lässt, welches dies regelt. Der Bundesgesetzgeber kann aber auch ohne Not untätig bleiben. Damit wäre dann das Inklusionsvorhaben gescheitert.

Der Referentenentwurf sieht fünf große Themenbereiche vor. Zu diesen nehmen wir explizit Stellung und weisen abschließend in weiterführenden Bemerkungen auf Inklusion/ Geschlechtervielfalt, Schulsozialarbeit, Medienkompetenz, Sozialpädagogische Familienhilfe und die Bezeichnung „Kinder und Jugendliche mit Behinderung“ hin.

I. Besserer Kinder- und Jugendschutz

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Die Nacharbeitung des Kinderschutzes ist so viele Jahre nach der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes dringend geboten gewesen. Wir befürworten die Einbeziehung der Ärzt*innen als Berufsgeheimnisträger*innen, halten es darüber hinaus für dringend notwendig, dass eine Rückkopplung zu gemeldeten Verfahren an alle Berufsgeheimnisträger*innen gem. § 4 Abs. 1 KKG zu erfolgen hat. Weiter braucht es für alle meldenden Personen klare Strukturen zum Verfahren und die Möglichkeit der Beratung. Diese Verantwortung muss beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geschärft werden. Für die insofern erfahrenen Fachkräfte braucht es bundesweite Qualitäts- und Verfahrensstandards und Möglichkeiten der Vernetzung.

...

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

Grundsätzlich wird begrüßt, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf der Blick im Betriebserlaubnisverfahren über die Einrichtung hinaus auf die Zuverlässigkeit des Trägers gerichtet wurde. Es ist längst überfällig, dass es die Möglichkeit geben muss, die Betriebserlaubnis zurückzunehmen, wenn das Wohl des Kindes oder des/der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet scheint. Jedoch ist „*die Zuverlässigkeit des Trägers*“ ein unbestimmter Rechtsbegriff und braucht dringend eine abschließende Definition. Daher muss der Kriterienkatalog der Zuverlässigkeit, der für Jugendhilfeträger undefiniert ist, über die Beispielsammlung hinaus offengelegt werden.

Gleichsam bitten wir darum, auch in Bezug auf den Kriterienkatalog dem Gesamtduktus des Gesetzesentwurfs zu folgen und auch hier positive Formulierungen vorzunehmen. Es kann nur im Interesse des Gesetzgebers sein, etwaige Spannungen zwischen örtlicher Jugendhilfe und Freien Trägern nicht durch einen Negativkatalog zu befeuern.

Die in § 45 Abs. 3 S. 3 aufgeführten Aufbewahrungspflichten erscheinen angemessen. Grundsätzlich muss der bürokratische Aufwand für alle Beteiligten angemessen sein.

II. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen

§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan

Grundsätzlich ist eine Erweiterung der Berücksichtigungs- und Beteiligungsmöglichkeiten der jungen Menschen und deren Personensorgeberechtigten zu befürworten. In § 36 Abs. 5 SGB VIII müssen besonders die Eltern in den Blick genommen werden, die beispielsweise ihr Sorgerecht auf Grund von Gewaltausübung verloren haben. Um dem Rechnung zu tragen, empfehlen wir den Teilsatz „*ob, wie und in welchem Umfang deren Beteiligung erfolgt, soll im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter Berücksichtigung der Interessen des Kindes oder Jugendlichen sowie der Willensäußerung des Personensorgeberechtigten getroffen werden*“ zu Beginn des Absatzes aufzunehmen.

Das Gebot, eine verständliche (Leichte) Sprache zu verwenden, wird sehr begrüßt.

Es muss deutlicher hervorgehoben werden, dass es als Regelfall zu arrangieren ist, dass Geschwister zusammen unterzubringen sind.

Auch die fall- und anlassbezogene Zusammenarbeit mit anderen Leistungsträgern und der Schule zur Aufstellung des Hilfeplans ist zu begrüßen. Offen bleibt jedoch, wie dies in der Praxis dann konkret umgesetzt werden soll.

Ferner bleibt anzumerken, dass die Streichung des Wunsch- und Wahlrechtes und seine Zerlegung in § 37ff. nicht mehr alle Hilfen im Gesetz umfasst.

§ 36b Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang

Die Beschreibung des Vorgehens wird an dieser Stelle begrüßt. Allerdings möchten wir darauf aufmerksam machen, dass unklar ist, wo der individuelle Rechtsanspruch verortet ist, wenn eine solche Vereinbarung nicht zustande kommt. Des Weiteren möchten wir anmerken, dass der Zeitpunkt des Zuständigkeitsübergangs unbedingt am persönlichen Entwicklungsprozess des jungen Menschen orientiert sein muss und die notwendige Unterstützung im Anspruch durch andere Leistungsträger hervorgehen muss. Hier geht es um die Rechte der jungen Menschen und es darf keine Verschiebung und keinen Streit um Zuständigkeiten zur Folge haben.

Weiter weisen wir darauf hin, dass dieses Übergangsmangement auch nicht dazu führen darf, den Übergang von den Hilfen nach SGB VIII schnellstens in Sozialleistungen wie nach

...

SGB II angehen zu wollen.

§ 41 Hilfen für junge Volljährige

Die Änderung dieser Regelung entspricht den Bedarfen, die wir als freie Träger auch in der praktischen Arbeit beobachten. Jedoch ist gerade bei der Gestaltung eines kontinuierlichen Übergangs von jungen Volljährigen in andere Hilfesysteme die Nachhaltigkeit der Hilfeleistungen in den Blick zu nehmen. Aus diesem Grund empfehlen wir, Hilfen für junge Volljährige grundsätzlich bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres zu gewähren. Es wird im Entwurf deutlich, dass auch wenn Hilfen beendet werden, eine weitere Verantwortung übernommen wird und bisherige Erfolge nachhaltig gestärkt werden.

In der Praxis zeigt sich immer wieder, dass es trotz früher Bemühungen der Träger zu Leerläufen zwischen der eigentlichen Hilfe und der Hilfe nach § 41 SGB VIII kommt. Um die Intention dieser durchaus begrüßenswerten Änderung nicht zu schwächen, ist es wichtig, dass die Verwaltung hier adäquat und zeitnah handelt.

§ 94 Umfang der Heranziehung

Es ist zu begrüßen, dass sich die Höhe der Kostenheranziehung von 75 % auf höchstens 25 % des Einkommens der jungen Menschen verringert hat. Dies stellt einen ersten wichtigen Schritt zur Stärkung der Rechte und zur Verbesserung der Bedingungen für junge Menschen in den Hilfen zur Erziehung dar. Eine gänzliche Befreiung von der Heranziehung sollte vor allem für jene Einkommen vorgenommen werden, die nach § 94 SGB Abs. 6 S. 3 SGB VIII-E dem Zweck der Leistung dienen. Grundsätzlich plädiert die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege jedoch für das gänzliche Aussetzen der Kostenheranziehung.

III. Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderung

Grundsätzlich ist zu sagen, dass die inklusive Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe ein Gewinn für das Leben in Vielfalt einer Gesellschaft darstellt. Jedoch gilt es darauf zu achten, dass auch andere Zielgruppen in den Blick genommen werden. Inklusion darf nicht nur auf Menschen mit Behinderungen zugeschnitten werden, sondern muss auch andere Kriterien wie Geschlecht, Herkunft, Migrationshintergrund, Religionszugehörigkeit, Bildung, soziale Lebenslagen usw. berücksichtigen.

§ 10a Beratung von jungen Menschen

Der neu definierte Anspruch junger Menschen, ihrer Mütter, Väter oder anderer Personensorge- und Erziehungsberechtigter auf Beratung ist grundsätzlich zu begrüßen. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe seiner unterstützenden Rolle für junge Menschen auch weiterhin gerecht wird und diese Pflicht nicht auf den Sozialraum verschoben wird. Darüber hinaus ist eine weitere Ausdifferenzierung der Beratung erstrebenswert. Auch muss die notwendige Qualifikation der Beratenden im Vorfeld geklärt werden.

Die beratende Teilnahme der Jugendämter am Gesamtplanverfahren bei Minderjährigen wird ausdrücklich begrüßt (Abs. 3).

§ 10b Verfahrenslotse zur Vermittlung von Eingliederungshilfeleistung

Die Einführung von Verfahrenslotse als Unterstützung bei der Zusammenführung von Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe ist zu begrüßen. Grundsätzlich kann durch diesen Ansatz die

...

Zusammenführung der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe gelingen, sodass die anspruchsberechtigten Personen Unterstützung erfahren und das Zurechtfinden im komplexen System verschiedener Behörden und Leistungsträger verbessert wird. Das Aufgabenspektrum sowie die Unterstützungsfunktion und -möglichkeiten der Verfahrenslotsen brauchen weitere bundesgesetzliche Vorgaben. Eine verbindliche Umsetzung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss gegeben sein. Allerdings wird der Zeitpunkt ab dem 1.1.2024 als viel zu spät erachtet. Gerade mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wäre die Funktion der Verfahrenslotsen wichtig und unterstützend. Es darf hier nicht zu ähnlichen Konflikten wie mit der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung gem. § 32 SGB IX kommen.

Personalressourcen im Jugendamt müssen rechtzeitig aufgebaut werden, um im weiteren Verlauf den besonderen Herausforderungen für eine individuelle und personenbezogene Arbeit mit Menschen mit Behinderungen bedarfsgerecht entgegen zu stehen. Hier stellt sich auch ein neuer Ausbildungsschwerpunkt für Fortbildungsinstitute dar.

Wenn Verfahrenslotsen eingesetzt werden, muss darüber auch seitens der Eingliederungshilfe informiert werden, sodass jeder seinen Anspruch auf eine Unterstützung/ eine*n verbindliche*n Ansprechpartner*in erhält. Die Berater*innen in den EUTBs müssen darauf vorbereitet und entsprechend qualifiziert werden.

§ 10 Abs. 4 SGB VIII ab 01.01.2027

Wir bedauern, dass bedeutsame Fragestellungen bezogen auf die Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe im vorliegenden Gesetzesentwurf ungeklärt bleiben. Vielmehr wird hier auf ein Gesetz verwiesen, das erst noch ausbuchstabiert werden muss und zentrale Punkte wie die Klärung des leistungsberechtigten Personenkreises, die Art und den Umfang der Leistungen sowie Fragen zur Kostenbeteiligung und zum Verfahren klären soll (§ 10 Abs. 4 SGB VIII).

Generell ist anzumerken, dass der Schritt der Zusammenführung von Zuständigkeiten zeitiger erfolgen sollte. Das neu einzuführende Bundesgesetz bleibt daher abzuwarten.

§ 11 Jugendarbeit

Die Forderung nach der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote der Jugendarbeit für alle Kinder ist grundsätzlich eine richtige und wichtige Änderung. Zu bedenken ist, dass es dringend finanzielle und vor allem personelle Ressourcen und Strukturen braucht, um dieses Ziel umzusetzen. Diese Kosten müssen sich zwingend im SGB VIII abbilden. Darüber hinaus sind Strukturen zu etablieren, die die Akteur*innen in der Jugendarbeit dabei unterstützen, Inklusion vor Ort umzusetzen, z.B. bei Angeboten für Kinder und Jugendliche mit Hörbeeinträchtigung. Eine inklusive Jugendarbeit muss auch weiterhin Menschen mit Behinderungen durch Assistenz unterstützen, denn um an Freizeitangeboten teilnehmen zu können, sind oftmals Begleitpersonen notwendig.

Mit großer Sorge sehen wir auf diesen so prekär finanzierten Bereich, der auf Grund seiner fehlenden Qualitätsstandards und verbindlichen Finanzierungsstrukturen oftmals klammen Kassen zum Opfer fällt. Aus diesem Grund ist es dringend geboten, dass der Bund hier seiner Verantwortung für eine Jugendarbeit für alle Jugendlichen gerecht wird und die Länder zur Etablierung von Qualitätsstandards und einer verbindlichen Finanzierung verpflichtet.

§ 22a Förderung in Tageseinrichtungen

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege begrüßt die Aufnahme der uneingeschränkten, gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung und solchen Kindern, die

...

von Behinderung bedroht sind, in das regelhafte Angebot der Kindertagesbetreuung. Für den Übergang aller Kinderbetreuungsleistungen in den Bereich der Kindertagesbetreuung braucht es eine weitere Orientierung für die Regularien vor Ort. Aus diesem Grund spricht sich die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege dafür aus, dass § 22a Abs. 4 S. 2 SGB VIII auch in der neuen Fassung erhalten bleibt und als neuer § 22a Abs. 4 S. 3 SGB VIII angefügt wird. Die Bedarfe der Kinder mit Behinderung bzw. von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind insbesondere durch die Integration der Eingliederungshilfeleistungen i.S.d. SGB IX in den pädagogischen Alltag sicherzustellen. Dies muss noch einmal hervorgehoben und konkretisiert werden. Für diese Klarstellung eignet sich ein letzter Satz in § 22a: *„Die Bedarfe der behinderten bzw. von Behinderung bedrohter Kinder an heilpädagogischer Entwicklungsförderung und Förderung der Teilhabe sind insbesondere durch die Integration der Eingliederungshilfeleistung i.S. SGB IX in den pädagogischen Alltag sicherzustellen.“*

§ 35a Eingliederungshilfe für Kinder- und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung

Gutachten müssen im Rahmen der Entscheidung zugrunde gelegt werden. Hierbei geht es darum, Wechselwirkungen auf Teilhabe einschränkungen stärker unstrittig zu machen.

§ 27 Hilfe zur Erziehung

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege begrüßt die Möglichkeit der Kombinierbarkeit von Angeboten, die die gemeinsame Inanspruchnahme von Angeboten eröffnet. Hier ist der Gesetzgeber jedoch weiter gefordert, Regularien zu schärfen, die verhindern, dass Gemeinschaftsangebote dringend notwendige Individualangebote verhindern. Dieser Ansatz darf nicht zu einer „Jugendhilfe-light“ führen. Dies wird insbesondere dadurch impliziert, dass innerhalb des Paragraphen eine Ausweitung auf den gesamten § 13 SGB VIII erfolgt.

Zu Abs. 3: Die Verortung an dieser Stelle ist zu begrüßen (und nicht nur unter dem § 35a).

IV. Mehr Prävention vor Ort

§ 28a Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

Die Möglichkeit der schnellen und unkomplizierten Unterstützung von Familien in Notsituationen ist zu begrüßen. Ein besonderes Augenmerk sollte hierbei allerdings auf die fachliche und persönliche Eignung der als ehrenamtlich tätigen Pat*innen bestimmten Personen liegen. Dem Grunde nach kann eine solche Betreuung in Notsituationen nicht von Ehrenamtlichen ausgeführt werden. Sie kann allenfalls durch Ehrenamtliche assistiert werden, die eine qualifizierte Begleitung erfahren.

Eltern von Kindern mit Behinderung müssen hier stärker in den Fokus genommen werden, da sie einer ständigen und erheblichen Belastung ausgesetzt sind und sich hier keine erzieherischen Bedarfe aufzeigen.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass es insbesondere für die wichtige Schnittstelle der Erziehungsberatungsstellen personelle Ressourcen benötigt, um den Ansprüchen der schnellen Handlungsfähigkeit zur Versorgung von Kindern in Notsituationen gerecht zu werden.

§ 77 Vereinbarung über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege begrüßt die Festlegung von Qualitätskriterien für die Vereinbarungen von Leistungen der ambulanten Beratung und Unterstützung außerhalb der eigenen Familie.

§ 78a Anwendungsbereich

Es ist zu bedauern, dass die ambulanten Angebote der Hilfen zur Erziehung nach § 31 SGB VIII weiterhin nicht vom Anwendungsbereich des § 78a SGB VIII erfasst sind. Die Leistungsvergütung von ambulanten Hilfen durch Leistungserbringer ist gesetzlich unzureichend geregelt. Im § 77 SGB VIII ist - anders als bei den in § 78a SGB VIII aufgeführten Leistungen - kein Verfahren für die Vereinbarungen verbindlich beschrieben, wenngleich in der Praxis ähnliche Vereinbarungen wie nach §78b SGB VIII durchaus abgeschlossen werden. Jedoch ist für Träger von Leistungen der ambulanten Hilfen zur Erziehung nach § 31 SGB VIII die Schiedsstelle nicht zugänglich. Die schon länger bestehenden und durchaus bedeutenden und bewährten Angebote der ambulanten sozialpädagogischen Familienhilfe nach § 31 SGB VIII stehen in ihrer Finanzierungsstruktur somit noch hinter den in diesem Gesetz neu geregelten ambulanten Hilfen außerhalb der Familie nach § 37 und 37a SGB VIII.

§ 79 Gesamtverantwortung, Grundausrüstung

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege begrüßt die Aufnahme der inklusiven Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung als wichtiges Qualitätsmerkmal in der Qualitätsentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe.

V. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Es ist von hohem Wert, dass Kinder und Jugendliche nun auch ohne Kenntnis der Sorgeberechtigten und ohne Bestehen einer Konfliktsituation einen uneingeschränkten Beratungsanspruch haben. Dies spricht für die Intention des Gesetzes, die Rechtsposition von Kindern und Jugendlichen zu stärken.

Auch hier wird die wahrnehmbare Ausgestaltung der Beratung von Kindern und Jugendlichen ausdrücklich begrüßt.

§ 9a Ombudsstellen

Die Verankerung der niedrighschwelligigen Beratung und Anwaltschaft für Kinder, Jugendliche und deren Familien war längst überfällig. Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege begrüßt die verbindliche Einführung ausdrücklich, um Rechts- und Verfahrensansprüche durchzusetzen. Offen bleibt allerdings, was mit „vergleichbaren Strukturen“ gemeint ist.

weiterführende Bemerkungen

Inklusion/Geschlechtervielfalt

Die programmatische Verankerung von Selbstbestimmung und gleichberechtigter Teilhabe,

...

bezieht sich auf einen engen Inklusionsbegriff. Diesen gilt es auf alle Barrieren wie Geschlecht, Alter etc. auszudehnen. Ebenso entspricht die Formulierung „Förderung einer selbstbestimmten Persönlichkeit“ nicht der UN BRK, diese spricht von Selbstbestimmung. In Zusammenhang mit § 9 SGB VIII weisen wir hier auch auf die unzureichende binäre Begrifflichkeit hin. Die Reform muss das Gesetz zudem geschlechtsinklusiver gestalten. Was aber sowohl in der Überschrift von § 9 als auch in Nr. 3 fehlt, ist das Zugeständnis von Geschlechtervielfalt im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe. Gerade für junge, queere Menschen kann es schwerwiegende Entwicklungsfolgen haben, wenn sie unter ständiger fehlender Anerkennung ihrer sexuellen und geschlechtlichen Identität leben müssen. Zudem sollte spätestens seit der am 01. Januar 2019 in Kraft getretenen Änderung des Personenstandsgesetzes klar geworden sein, dass die Kategorie „Geschlecht“ um ein vielfältigeres größer ist als die zweigeschlechtliche Teilung, die im aktuellen Gesetzesentwurf verfestigt wird.

Schulsozialarbeit

Die Wichtigkeit der Schulsozialarbeit ist den handelnden politisch-demokratischen und sozialen Akteur*innen im Land Sachsen-Anhalt in den vergangenen Jahren in besonderer Weise deutlich geworden. Deshalb bedauert es die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege außerordentlich, dass die gesetzliche Verankerung der Schulsozialarbeit in den § 13 SGB VIII bisher nicht vorgesehen ist. Unserem gemeinsamen Interesse folgend, bitten wir Sie, sich dafür einzusetzen, dass die Schulsozialarbeit in das Gesetz aufgenommen wird.

Medienkompetenz

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege vermisst die Aufnahme der Medienkompetenz insbesondere in den § 14 SGB VIII. Nicht erst seit der Pandemie wissen wir um die gesellschaftliche Bedeutung von Medienkompetenz. Durch die gesetzliche Verankerung wird die Förderung von Medienkompetenz als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes stärker betont.

Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH)

Es ist anzumerken, dass die ambulanten Hilfen zur Erziehung, die den Anforderungen der Zeit in besonderem Maße entsprechen und darüber hinaus einen systemischen Blick auf Förderung der Eltern und Kinder haben, nicht in angemessenem Umfang durch das Gesetzesstreben gefördert werden.

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und Kinder und Jugendliche, die von Behinderung bedroht sind

Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird mehrfach sowohl mit der Bezeichnung „Kinder und Jugendliche mit Behinderungen“ als auch mit der umfassenderen Wortwahl „Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von Behinderung bedroht sind“ gearbeitet. Wir plädieren dafür, dass im gesamten Gesetz eine einheitliche Formulierung verwendet wird, die stets alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderung und solcher, die von Behinderung bedroht sind, umfasst. Das Stadium der drohenden Behinderung kann zu jeder Zeit bei jeder Person eintreten, weshalb eine solche Formulierung der Realität am nächsten käme und sicherstellen würde, dass auch diese entsprechenden Kinder und Jugendlichen von den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe umfasst sind.

Weitere Anmerkung:

Die Übersendung von Hilfeplänen in Verfahren des Familiengerichtes per se als Verpflichtung beizubehalten, ist im Dialogprozess stark kritisiert worden und bedarf dringend einer Nachbesserung im aktuellen KJSG-Entwurf.

Abschließend bleibt anzumerken, dass die Novellierung des SGB VIII auch dazu beitragen muss, Freie Träger zu stärken.

Wir bitten Sie herzlich unsere Anmerkungen, Hinweise und unsere Kritik in der Stellungnahme des Landes Sachsen-Anhalt zum „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen“ zu berücksichtigen und stehen Ihnen für Rückfragen auf kurzen Wege gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Manuela Knabe-Ostheeren
Geschäftsführerin